



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

**Aktuarielle Aspekte
bei der Bestimmung des Übertragungswerts
in der betrieblichen Altersversorgung**

Hinweis

Köln, 26.09.2017

Präambel

Die DAV hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25.04.2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.¹

Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis: Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die nur aus Grundlagenwissen zu konkreten Einzelfragen bestehen.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätigen Aktuare.

Inhalt des Hinweises

Der vorliegende Fachgrundsatz ist eine Weiterentwicklung der Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Portabilität“ des Fachausschusses Altersversorgung zur „Portabilität und zum Übertragungswert“ vom 18.02.2008 (Der Aktuar 1/2009).

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich dabei vorrangig mit aktuariellen Fragestellungen in Zusammenhang mit der Ermittlung des Übertragungswertes gemäß § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes.

Der Fachgrundsatz bezieht sich auf den Rechtsstand vom 01.12.2016. Insbesondere sind die bei Redaktionsschluss geplanten Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz in den Ausführungen nicht berücksichtigt.

¹ Der Vorstand dankt der AG „Versorgungsausgleich und Portabilität“ des Fachausschusses Altersversorgung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Peter Bredebusch, Dr. Ingo Budinger, Dr. Nicola Döring, Thomas Hagemann, Peter Hellkamp, Gabriele Mazarin, Korbinian Meindl (Leitung), Dr. Christian Nagel, Stefan Oecking, Dr. Jürgen Schu, Dr. Birgit Uebelhack, Dr. Andreas Vogt, Gerd Warnke

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 26.09.2017 verabschiedet worden und tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft.

Er ersetzt die Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Portabilität“ des Fachausschusses Altersversorgung zur „Portabilität und zum Übertragungswert“ vom 18.02.2008.

1. Ausgangssituation und Rechtslage

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung der unverfallbaren Versorgungsanswartschaften nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 erstmals vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) in das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) eingeführt.

Nach § 4 Abs. 2 BetrAVG kann die Übertragung im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern erfolgen, indem entweder die Zusage vom neuen Arbeitgeber übernommen wird oder der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird und dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.

Sofern die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird und der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer nach § 4 Abs. 3 BetrAVG von seinem ehemaligen Arbeitgeber bzw. unter gewissen Voraussetzungen von dessen Versorgungsträger verlangen, dass der Übertragungswert auf eine entsprechende externe Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen wird.

Grundlage für die Bestimmung des Übertragungswertes ist nach § 4 Abs. 5 BetrAVG bei Direktzusagen und Unterstützungskassen der Barwert der nach § 2 BetrAVG bemessenen Versorgungsleistung. Bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds entspricht der Übertragungswert dem im Zeitpunkt der Übertragung gebildeten Kapital.

Die Ermittlung des Übertragungswertes spielt jedoch nicht nur bei der Übertragung von Versorgungsanswartschaften gemäß § 4 BetrAVG eine Rolle. Auch bei der Ermittlung des Abfindungsbetrages bei der Abfindung von unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen (§ 3 Abs. 5 BetrAVG) sowie bei der Bestimmung des Werts eines Anrechts im Sinne des Betriebsrentengesetzes bzw. des korrespondierenden Kapitalwertes beim Versorgungsausgleich (§ 45 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz bzw. § 47 Abs. 4 Versorgungsausgleichsgesetz) wird auf den Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG verwiesen.

Neben den gesetzlichen Regelungen zum Übertragungswert gibt es für die Praxis der Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds Vorgaben durch ein vom GDV geführtes freiwilliges Abkommen zur Übertragung, dem sich mehr als 100 Anbieter dieser Durchführungswege angeschlossen haben (Stand: Ende 2016).

2. Übertragungswert

2.1. Direktzusage und Unterstützungskasse

Wird die betriebliche Altersversorgung als Direktzusage oder über eine Unterstützungskasse durchgeführt, so entspricht der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG dem Barwert der nach § 2 BetrAVG bemessenen künftigen Versorgungsleistung im Zeitpunkt der Übertragung.

Durch den Verweis auf § 2 BetrAVG werden zwar dem Wortlaut nach nur gesetzlich unverfallbare Anwartschaften erfasst. Soweit die Unverfallbarkeit aber vertraglich dem Grunde oder der Höhe nach erweitert wurde, bietet es sich an, eine derartige vertraglich unverfallbare Anwartschaft analog zu behandeln.

Dabei sind nach dem Gesetzeswortlaut die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Welche Rechnungsgrundlagen zu verwenden sind, ist im Gesetz nicht ausgeführt.

Aus aktuarieller Sicht ist es sachgerecht, die Höhe des Übertragungswertes an den Bewertungsgrundsätzen für den handelsrechtlichen Jahresabschluss gem. § 253 HGB auszurichten. Alle den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen müssen die bestmögliche Einschätzung des bilanzierenden Unternehmens darstellen und unvoreingenommen gewählt und aufeinander abgestimmt sein. Aus Praktikabilitätsgründen können die für den letzten, unmittelbar vor dem Übertragungsstichtag maßgeblichen Jahresabschluss verwendeten Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen in Ansatz gebracht werden.²

Als Rechnungszins kann dabei aus aktuarieller Perspektive der für Altersversorgungsverpflichtungen maßgebliche 10-Jahres-Durchschnittszinssatz gem. § 253 Abs. 2 HGB verwendet werden (ermittelt gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung).³⁴ Die entsprechenden Werte werden von der Deutschen Bundesbank zum Ende eines jeden Monats veröffentlicht. Maßgeblich ist dabei die in der Handelsbilanz verwendete Restlaufzeit zur Ermittlung des Rechnungszinses.

Aus aktuarieller Sicht sind die biometrischen Rechnungsgrundlagen ebenfalls in Übereinstimmung mit den handelsrechtlich angesetzten Rechnungsgrundlagen zu wählen. Dies sind derzeit üblicherweise die Richttafeln 2005 G von K. Heubeck. Hat das Unternehmen für den Jahresabschluss Modifikationen an den biometri-

² Für die Ermittlung eines Kapitalwerts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG ist allerdings monatsgenau derjenige Zinssatz heranzuziehen, der sich für den Stichtag des Ehezeitendes ergibt (BGH vom 09.03.2016, XII ZB 540/14)

³ Der 10-Jahres-Durchschnittszins wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016 eingeführt. Sofern § 253 Abs. 2 HGB in der bis zum 16.03.2016 geltenden Fassung anzuwenden ist, ist stattdessen ein 7-Jahres-Durchschnittszins anzusetzen.

⁴ Für die Ermittlung eines Kapitalwerts nach § 45 Abs. 1 VersAusglG ist allerdings weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins zu verwenden (BGH vom 24.08.2016, XII ZB 84/13). Das für Fragen der Ermittlung eines Übertragungswerts oder Abfindungsbetrags zuständige Bundesarbeitsgericht hat sich in dieser Frage noch nicht geäußert. Für den Fall einer höchstrichterlichen Entscheidung ist aber nicht auszuschließen, dass sich das BAG der Argumentation des BGH anschließt.

schen Rechnungsgrundlagen vorgenommen oder andere biometrische Rechnungsgrundlagen verwendet, so sollten diese auch für die Bestimmung des Übertragungswertes herangezogen werden.

In gleicher Weise orientiert sich der Ansatz eines Rententrends (§ 16 BetrAVG) oder Anwartschaftstrends (für Dienstzeiten ab 01.01.2018, § 2a Abs. 2 Nr. 2 iVm § 30g Abs. 1 BetrAVG) an den handelsrechtlichen Bewertungsansätzen.

Im Falle einer Unterstützungskassenzusage, die keinerlei Bilanzberührung hat - auch nicht in Form einer Fehlbetragsangabe im Bilanzanhang nach Art. 28 EGHGB - ist es ebenfalls sachgerecht, die Höhe des Übertragungswerts in analoger Weise an handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen auszurichten.

Bei beitragsorientierten Leistungszusagen und Entgeltumwandlungszusagen besteht eine arbeitsrechtliche Verknüpfung zwischen dem Beitrag bzw. dem Entgeltumwandlungsbetrag und der dadurch begründeten Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung. Daher kann in diesen Fällen die Verwendung der in der Zusage enthaltenen Umrechnungsmodalitäten bzw. Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Übertragungswertes in Betracht gezogen werden.

Bei einer wertpapiergebundenen beitragsorientierten Leistungszusage i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist nach diesen Regeln zunächst der Barwert der ggf. zugesagten Garantieleistungen zu ermitteln. Der Übertragungswert entspricht aber (wie beim handelsrechtlichen Bewertungsansatz) mindestens dem beizulegenden Zeitwert der wertbestimmenden Wertpapiere.

Bei einer an einen Lebensversicherungsvertrag gebundenen beitragsorientierten Leistungszusage⁵ ist analog vorzugehen. Der Zeitwert der Lebensversicherung ist in diesem Fall entsprechend der handelsrechtlichen Vorgehensweise zu ermitteln (vgl. IDW RS HFA 30, Rz. 68).

Diese Vorgehensweise ist unabhängig davon, ob die Wertpapiere tatsächlich angeschafft bzw. die Lebensversicherungsbeiträge tatsächlich geleistet wurden.

Sofern Wertpapiere oder Lebensversicherungsverträge zwar vorhanden sind, aber nicht die Höhe der späteren Versorgungsleistungen bestimmen, sind diese Sachverhalte ausschließlich Bestandteil der Finanzierung und nicht der Zusage und damit für die Bemessung des Übertragungswertes nicht von Bedeutung. Das gilt auch dann, wenn die Wertpapiere oder Lebensversicherungsverträge zu Gunsten der Versorgungsberechtigten verpfändet sind, im Rahmen eines Treuhandvertrages auf ein CTA übertragen wurden oder (im Falle der Unterstützungskasse) Teil des Kassenvermögens sind.

⁵ Unter einer an einen Lebensversicherungsvertrag gebundenen beitragsorientierten Leistungszusage wird eine Versorgungszusage verstanden, bei der sich die zugesagten Leistungen hinsichtlich der Leistungsarten, der Leistungszeitpunkte und der Höhe der Versorgungsleistungen vollumfänglich nach einer zugrunde liegenden Rückdeckungsversicherung bemessen.

2.2. Direktversicherungen

Bei einer Direktversicherung überlagern sich versicherungs- und arbeitsrechtliche Beziehungen. Insbesondere gelten für den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Aus aktuarieller Sicht entspricht bei einer Direktversicherung der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG grundsätzlich dem Rückkaufswert der Versicherung. Ob bei der Berechnung des Übertragungswerts Stornoabzüge aktuariell angemessen und rechtlich zulässig sind, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Praxis spielt diese Frage kaum eine Rolle, da die überwiegende Anzahl der Versicherungsunternehmen dem Übertragungsabkommen des GDV beigetreten sind. Dieses sieht vor, dass im Falle der Übertragung keine Abzüge erhoben werden.

Der Übertragungswert setzt sich damit aus dem individuell zugeordneten Deckungskapital der Versicherung, den bereits zugeteilten (und nicht im Deckungskapital enthaltenen) Überschussanteilen sowie den bei Kündigung fälligen Schlussüberschussanteilen, sowie einer etwaigen Beteiligung an den Bewertungsreserven zusammen.

Das Deckungskapital für Verträge, die ab dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden ist nach den Regeln des § 169 VVG zu ermitteln: Demnach entspricht es mindestens dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten Deckungskapital, wobei mindestens der Betrag des Deckungskapitals anzusetzen ist, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt.

Die Regelungen in § 153 VVG „Überschussbeteiligung“ zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven sind bei der Bestimmung der Überschussanteile und des Schlussüberschussanteils im Übertragungswert zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die etwaige Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven, die im Falle der Übertragung zur Hälfte zugeteilt werden und damit im Übertragungswert enthalten sein müssen.

Bei fondsgebundenen Versicherungen und anderen Versicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, ist – soweit nicht der Versicherer eine bestimmte Leistung garantiert oder die arbeitsrechtliche Verpflichtung über die vom Versicherer abgedeckten Leistungen hinausgeht - der Übertragungswert in Höhe des Zeitwertes der Versicherung anzusetzen. Dabei bezeichnet der Zeitwert einer an einer zugelassenen Börse notierten Kapitalanlage den Börsenkurswert zum Zeitpunkt der Übertragung.

Der Begriff „individuell zugeordnetes“ Deckungskapital bezieht sich insbesondere auch auf die innerhalb der einzelnen Versicherung im Zuge der Nachreservierung individuell gegenfinanzierten Rückstellungen, wodurch das individuelle Deckungskapital eines Vertrages höher ausfallen kann als das Deckungskapital bei Berech-

nung mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation. Entsprechende individuelle Gegenfinanzierungsverfahren findet man insbesondere im Rahmen der biometrischen Nachreservierungen, insbesondere bei Rentenversicherungen.

Rein kollektiv gebildete Rückstellungen, welche nicht individuell gegenfinanziert wurden, erhöhen den Übertragungswert hingegen nicht. Sie sind nicht dem für diese Versicherung gebildeten Kapital zuzuordnen.

Grundsätzlich erhöht eine zusätzliche Rückstellung den Übertragungswert nur soweit, wie eine entsprechende Rückstellung auch bei Rückkauf der Versicherung die Auszahlung erhöhen würde.

Ist der Versicherungsvertrag nicht rückkaufsfähig (da beispielsweise die Leistung des Versicherers nicht gewiss ist), sind die o.g. Regeln sinngemäß anzusetzen: Der Übertragungswert entspricht grundsätzlich dem individuell zugeordnetem Deckungskapital der Versicherung, den nicht im Deckungskapital enthaltenen bereits zugeteilten Überschussanteilen, den Schlussüberschussanteilen sowie der ggf. fälligen Beteiligung an den Bewertungsreserven. Da ein Rückkauf nicht vorgesehen ist, fehlen jedoch üblicherweise Berechnungsvorschriften für die Schlussüberschussbeteiligung und Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Rückkauf. Hier sind in Abhängigkeit von der konkreten Überschussystematik aktuariell sachgerechte Lösungen zu wählen: So kann bei Überschussystemen, welche „Kontocharakter“ haben, der aktuelle Wert des „Kontos“ mitgegeben werden. Bei mechanischen Schlussüberschussystemen, welche einen Schlussüberschussanteil nur für den Ablauf/Rentenübergang vorsehen, könnten laufzeitanteilige Kürzungen und entsprechende Diskontierungen sachgerecht sein.

2.3. Pensionskasse

Auch für Pensionskassen enthält § 4 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG Regelungen bezüglich der Portabilität. Demzufolge entspricht der Übertragungswert bei einer Pensionskasse dem gebildeten Kapital im Zeitpunkt der Übertragung. Zur Spezifizierung des Begriffes „gebildetes Kapital“ wird im Folgenden nach regulierten und deregulierten Pensionskassen sowie nach genehmigten und genehmigungsfreien Tarifen unterschieden.

2.3.1. Regulierte Pensionskasse

Bei regulierten Pensionskassen nach § 233 VAG i. d. F. vom 01.01.2016 entspricht das gebildete Kapital dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital (einschließlich Überschuss- und Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend § 153 VVG bzw. ggf. entsprechend der Vereinbarung in den AVB bzw. der Satzung). Für die Berechnung sind die im Technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen bezüglich Zins und Biometrie maßgebend. Das gebildete Kapital umfasst ferner, sofern separat zu bilden, die Verwaltungskostenrückstellung. Sofern der Technische Geschäftsplan beim Versorgungsausgleich eine Beteiligung an den kollektiven Rückstellungen (z. B. eine pauschale Verstärkung zur Umstellung auf neue biometrische Rechnungsgrundlagen) vorsieht, sollte bei Portabilität entsprechend verfahren werden.

2.3.2. Deregulierte Pensionskasse

Für deregulierte Pensionskassen sowie für genehmigungsfreie Tarife gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes analog zu den Direktversicherungen.

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen in Abschnitt 2.2 verwiesen.

2.4. Pensionsfonds

Der Pensionsfonds ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die die Höhe der Leistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden Beiträge nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien zusagen darf; d.h. auch, dass er selbst Garantien geben kann, er muss es aber nicht. Die Einzelheiten werden im Pensionsplan geregelt.

Auch bei dem Pensionsfonds entspricht der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG dem gebildeten Kapital.

Zu unterscheiden sind Pensionspläne, die nach § 236 Abs. 2 VAG durchgeführt werden (im Folgenden mit „nicht versicherungsförmig“ bezeichnet), und Pensionspläne, die nicht nach § 236 Abs. 2 VAG durchgeführt werden (im Folgenden mit „versicherungsförmig“ bezeichnet). Außerdem sind die mit § 236 Abs. 2a VAG neu eingeführten Beitragszusagen mit Mindestleistung mit nicht versicherungsförmiger Durchführung der Leistungsphase zu betrachten.

Bei versicherungsförmigen Pensionsplänen entspricht das gebildete Kapital dem individuell dem Vertrag zuzuordnenden Versorgungskapital ggf. einschließlich Überschuss- und Schlussüberschussanteile des jeweiligen Pensionsfondsvertrages. Dies gilt auch für Beitragszusagen mit Mindestleistung nach § 236 Abs. 2a VAG.

Bzgl. der Anwendbarkeit von Stornoabschlägen und Verwaltungskostenzuschlägen wird auf die obigen Ausführungen in Abschnitt 2.2 verwiesen.

Bei nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen wird in der Regel kein individuell zuzuordnendes Versorgungskapital geführt, sondern ein kollektives Kapital, dessen Höhe von der Dotierung des Arbeitgebers abhängig ist. Der Übertragungswert ist hier der Barwert der unverfallbaren Anwartschaft. Die Berechnung des Barwertes erfolgt mit den Rechnungsgrundlagen, die auch der Pensionsfonds in seiner letzten Bilanz vor dem Berechnungstichtag zur Berechnung der prospektiven Deckungsrückstellung entsprechend § 24 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung verwendet hat.